

VG 1 L 225.14

Ausfertigung



VERWALTUNGSGERICHT BERLIN

BESCHLUSS

In der Verwaltungsstreitsache

des Jakis e. V.,  
c/o Hanfmuseum,  
vertreten durch den Vorstand,  
Mühlendamm 5, 10178 Berlin,

Antragstellers,

Verfahrensbevollmächtigte:  
Rechtsanwälte Böhlo & Gerloff,  
Immanuelkirchstraße 3-4, 10405 Berlin,

g e g e n

das Land Berlin,  
vertreten durch den Polizeipräsidenten in Berlin  
Stab PPr - Stab 6 -,  
Platz der Luftbrücke 6, 12096 Berlin,

Antragsgegner,

hat die 1. Kammer des Verwaltungsgerichts Berlin  
durch

den Vizepräsidenten des Verwaltungsgerichts Dr. Peters,  
die Richterin am Verwaltungsgericht Starke und  
die Richterin am Verwaltungsgericht Stopp

am 8. August 2014 beschlossen:

Der Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes wird abgelehnt.

Der Antragsteller trägt die Kosten des Verfahrens.

- 2 -

Der Wert des Verfahrensgegenstandes wird auf 2.500,- Euro festgesetzt.

### Gründe

Der sinngemäße Antrag,

die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs gegen den Bescheid vom 5. August 2014 (Ziff. 1 2. Absatz „Backstagebereich“) wiederherzustellen, ist ohne Erfolg.

Die mit dem versammlungsrechtlichen Auflagenbescheid unter Ziff. 1 erfolgte Untersagung der Einrichtung eines abgeäuerten Bereichs hinter der Böhne und das damit zusammenhängende Aufstellen von Pavillons oder Zelten ohne entsprechende ordnungsbehördliche Erlaubnis ist nach der hier nur möglichen, aber auch ausreichenden summarischen Prüfung rechtlich nicht zu beanstanden. Deshalb überwiegt in allen diesen Punkten das öffentliche Interesse am Sofortvollzug das private Interesse des Antragstellers, vorläufig von den Wirkungen des Bescheides verschont zu bleiben (§ 80 Abs. 5 VwGO).

Rechtsgrundlage für den Erlass der Auflagen ist § 15 Abs. 1 VersammIG. Danach kann die zuständige Behörde eine Versammlung oder einen Aufzug verbieten oder von bestimmten Auflagen abhängig machen, wenn nach den zur Zeit des Erlasses der Verfügung erkennbaren Umständen die öffentliche Sicherheit und Ordnung bei Durchführung der Versammlung oder des Aufzuges unmittelbar gefährdet ist. Unabhängig von der Frage der Einordnung einer Veranstaltung als Versammlung im allgemeinen, können einzelne Ausstattungsgegenstände oder sonstige Elemente, die nicht unmittelbar dem Versammlungszweck dienen, auf der Grundlage des § 15 Abs. 1 VersG von der Versammlungsbehörde untersagt werden, sofern nicht eine ordnungsbehördliche (insb. straßenrechtliche) Erlaubnis vorliegt.

Die Einrichtung eines abgeäuerten Bereichs hinter der Böhne mit Pavillons oder Zelten dient nicht unmittelbar dem Versammlungszweck. Eine für die Durchführung der Versammlung begehrte Infrastruktur unterfällt dem Schutzbereich von Art. 8 GG nur dann, wenn die jeweils in Rede stehenden Gegenstände und Hilfsmittel zur Verwirklichung des Versammlungszwecks funktional oder symbolisch für die kollektive Meinungskundgabe wesensnotwendig sind (OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 16. August 2012 – OVG 1 S 108.12; Beschluss der Kammer vom 28. September 2012 – VG 1 L 254.12). Dies ist hier nicht der Fall. Der Vortrag des Antragstellers gibt der Kammer keine Veran-

- 3 -

- 3 -

lassung, von ihrer Rechtsprechung zur gleichartigen Vorjahresveranstaltung abzuweichen (Beschluss vom 9. August 2013 – VG 1 L 230.13), auf die zunächst zur Vermeidung von Wiederholungen Bezug genommen wird.

Soweit der Antragsteller weiterhin daran festhält, ein abgesperrter Backstagebereich sei für die Sicherung der Bühnentechnik erforderlich, hat er nicht glaubhaft gemacht, weshalb hierfür der Einsatz von „Flutterband“ (dessen Befestigung ggfs. zwischenzeitlich zu korrigieren ist) und einer entsprechend großer Zahl an Ordnern sowie witterungsabhängig die Abdeckung mit Planen nicht ausreicht. Er behauptet dies lediglich ohne substantiierten Nachweis; Details zu der aus seiner Sicht gefährdeten Technik hat er nicht benannt. Auch der Umstand, dass die Sicherung und Nutzung der Technik im vergangenen Jahr trotz gleichlautender Auflage offenbar gelungen ist – diesbezügliche Probleme, die zur Unterbrechung oder gar Abbruch des Bühnenbetriebs genötigt hätten, wurden nicht vorgetragen – spricht dafür, dass die vorgenannten Alternativen ausreichen. Im Übrigen wird zu der vorstehenden Problematik auf die Begründung des Bescheides vom 5. August 2014 verwiesen, der das Gericht folgt (§ 117 Abs. 5 VwGO). Soweit der Antragsteller vorträgt, der Backstage-Bereich sei auch für die Aufstellung einer Umkleide notwendig, in der die Künstler ihre „speziellen Verkleidungen“ anlegen könnten, führt dies zu keinem anderen Ergebnis. Er hat bereits nicht substantiiert dargetan, wie die „aufwendige“ Gestaltung der Kostüme aussehen soll und weshalb diese nicht anderorts, ggfs. auch in den Toilettenräumen, angezogen werden können.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO, die Streitwertfestsetzung aus §§ 39, 52 ff. GKG in Verbindung mit dem Streitwertkatalog des Bundesverwaltungsgerichts (NVwZ 2004, 1327 ff.) nach der dortigen Nr. 1.5.

#### Rechtsmittelbelehrung

Gegen die Sachentscheidung ist die Beschwerde an das Obergerverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg zulässig.

Die Beschwerde ist bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin, schriftlich oder in elektronischer Form (Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr mit der Justiz im Lande Berlin vom 27. Dezember 2006, GVBl. S. 1183, in der Fassung der Zweiten Änderungsverordnung vom 9. Dezember 2009, GVBl. S. 881) einzulegen. Die Frist für die Einlegung der Beschwerde endet zwei Wochen nach Zustellung dieses Beschlusses.

- 4 -

- 4 -

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beschlusses schriftlich oder in elektronischer Form zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Hardenbergstraße 31, 10623 Berlin, einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte und Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. Darüber hinaus können auch die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneten Personen und Organisationen auftreten. Ein als Bevollmächtigter zugelassener Beteiligter kann sich selbst vertreten. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt vertreten lassen; das Beschäftigungsverhältnis kann auch zu einer anderen Behörde, juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einem der genannten Zusammenschlüsse bestehen. Richter dürfen nicht vor dem Gericht, ehrenamtliche Richter nicht vor einem Spruchkörper auftreten, dem sie angehören.

Gegen die Streitwertfestsetzung ist die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 Euro übersteigt. Die Beschwerde ist bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin, schriftlich oder in elektronischer Form oder zu Protokoll der Geschäftsstelle einzulegen. Sie ist innerhalb von sechs Monaten einzulegen, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat. Der Vertretung durch einen Prozessbevollmächtigten bedarf es nicht.

Dr. Peters

Starke

Stopp

St/ke

Ausgefertigt

  
Justizbeschäftigte  
als Urkundsbeamte der Geschäftsstelle



*Abstr. JA*

**Der Polizeipräsident in Berlin**  
Stab des Polizeipräsidenten



Der Polizeipräsident in Berlin • 12096 Berlin (Postanschrift)

Verwaltungsgericht Berlin  
1. Kammer  
Kirchstraße 7  
10557 Berlin

GeschZ. (bei Antwort bitte angeben)  
PPr St 61-03920/3018

Bearbeiter/-in: Frau Richter  
Zimmer: 2348

Dienstgebäude: Berlin-Tempelhof  
Platz der Luftbrücke 6, 12101 Berlin

Tel.: Durchwahl +49 30 4664-906101  
Vermittlung +49 30 4664-0  
Quer 99400-906101  
Fax: Durchwahl +49 30 4664-906099

E-Mail: [oliver.toelle@polizei.berlin.de](mailto:oliver.toelle@polizei.berlin.de)  
[www.polizei.berlin.de](http://www.polizei.berlin.de)

Datum 07. August 2014

In der Verwaltungsstreitsache  
Jakis e.V. / Land Berlin  
VG 1 L 225.14

wird beantragt, den Antrag vom 07.  
August 2014 zurückzuweisen.

**Begründung:**

Es wird zunächst auf den angefochtenen Bescheid sowie den überreichten Verwaltungsvorgang Bezug genommen.

Der Vortrag des Antragstellers weicht von dem Verfahren des Vorjahres lediglich hinsichtlich des „Backstage-Bereichs“ ab. Deshalb kann zusätzlich weitgehend auf den Beschluss der Kammer vom 09. August 2013 – VG 1 L 230.30 – Bezug genommen werden. Sollte hierzu erneut auf den damaligen Verwaltungsvorgang zurückgegriffen werden müssen, wird mit Rücksicht auf das anhängige Verfahren VG 1 K 59.14 um einen Hinweis gebeten.

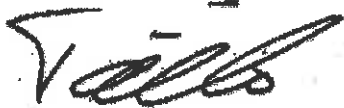
Verwaltungsgericht Berlin  
1. Kammer

Die Ausführungen zum „Backstage-Bereich“ sind unsubstantiiert und daher nicht beachtlich. Der Antragsteller behauptet pauschal, diese Installationen

zu benötigen. Konkrete Nachweise liefert er nicht. Daran ändert auch der Hinweis auf eine „eidesstattliche Versicherung“ o.ä. nichts. So ist weder deren Zweck, Größe und sonstige Substanz dargelegt. Ein derart allgemeines Begehren muss zurückgewiesen werden.

Der Antrag ist daher insgesamt zurückzuweisen:

Im Auftrag



Tölle